

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfasst 252 dreispaltige Petitzeilen. Die Titel in den Büchern, Angeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 114.

Leipzig, Sonnabend den 21. Mai 1910.

77. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand gibt hiermit bekannt, daß er die vom Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler in seiner Hauptversammlung vom 6. März 1910 beschlossenen abgeänderten Verkaufsbestimmungen genehmigt hat. Die **Sonderbestimmungen** dieses Vereins haben folgenden Wortlaut:

##### § 4.

Gegenstände des Buchhandels, für die der Verleger keinen Ladenpreis festgesetzt hat, dürfen in einzelnen Exemplaren nur mit einem Aufschlag von wenigstens 33 1/2 Prozent auf den Nettopreis des einzelnen Exemplars, in Partien nur mit einem Aufschlag von wenigstens 33 1/2 Prozent auf den betr. Partiennettopreis verkauft werden. In besonderen Fällen ist jedoch der Vorstand berechtigt, anderweitige Bestimmungen zu treffen.

##### § 5.

Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf, Landkarten, Lehrmittel und alle Artikel, die der Verleger mit weniger als 25 Prozent rabattiert, sowie auf alle Verkäufe bis zum Gesamtbetrage von 5 M. darf kein Skonto gewährt werden, weder gegen bar, noch in Rechnung.

##### § 6.

Bei Verkäufen, die nicht unter § 5 fallen, darf bei Barzahlung oder längstens vierteljährlicher Begleichung ein Skonto von 2 Prozent gewährt werden.

##### § 7.

1. Staatlichen Bibliotheken mit einem Vermehrungssatz von mindestens 10 000 M. und der Breslauer Stadtbibliothek darf auf deutsche Schriftwerke ein Rabatt von 7 1/2 Prozent, den anderen staatlichen und anderen öffentlichen und Anstaltsbibliotheken darf auf deutsche Schriftwerke ein Rabatt von 5 Prozent gewährt werden.

2. Von der Rabattierung sind ausgeschlossen Zeitschriften, die öfter als zwölfmal jährlich erscheinen, ferner

Schulbücher, Landkarten und Lehrmittel, in einzelnen Exemplaren geliefert, endlich alle Artikel, die der Verleger mit weniger als 25 Prozent rabattiert.

3. Bezüge von Schulbüchern, Landkarten und Lehrmitteln in Partien von 10 Exemplaren an dürfen an Behörden und Lehranstalten mit 5 Prozent rabattiert werden, sofern der Verleger dem Buchhandel hierauf mindestens 25 Prozent Rabatt gewährt. Vom Verleger geringer rabattierte Artikel sind auch in diesem Falle ohne Rabatt zu liefern.

##### § 8 Absatz 2.

Die Zugabe oder außergewöhnlich wohlfeile Abgabe von Schülerkalendern usw., insbesondere auch beim Schulbücherverkauf, ist in jedem Falle als Gewährung eines unzulässigen Rabatts anzusehen.

##### § 9 Absatz 4, Satz 2.

Treten buchhändlerische Firmen für ihre Nebenzweige einem Rabattsparverein bei oder lassen sie sich als Papierhandlungen usw. in die Lieferantenverzeichnisse wirtschaftlicher Vereinigungen aufnehmen, so müssen sie in den Drucksachen des betr. Vereins ausdrücklich bekannt geben, daß sich das Rabattangebot nur auf Papierwaren usw. bezieht, nicht aber auf Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten usw.

##### § 10 Absatz 1 Satz 3.

Bezeichnungen wie »Gelegenheitsexemplar«, »Gelegenheitskauf«, »Statt — nur« für sich allein sind verboten, sie bedürfen eines weiteren, den Grund der Preisermäßigung unzweifelhaft erkennbar machenden Zusatzes.

Leipzig, den 21. Mai 1910.

#### Der Vorstand

#### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund. Artur Seemann. Alfred Boerster.  
Dr. Erich Ehlermann. Emil Behrend. Hermann Seippel.